

## **Vorwort zur 9. Auflage**

Auch wenn die VOB/B schon durch das Urteil des BGH vom 24. 07. 2008 – VII ZR 55/07 – (Baurecht 2008, 1603 ff.; IBR 2008, 557, 558) und dann auch durch den Gesetzgeber mit dem Forderungssicherungsgesetz und dessen Inkrafttreten zum 01. 01. 2009

- den Sonderstatus und die Privilegierung gegenüber Verbrauchern, d. h. allen privaten Bauherren verloren hat,
- spätestens ab dem 01. 01. 2009 als völlig normale Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) für die Ausführung von Bauleistungen anzusehen ist,
- auch zwischen Unternehmern und Baufirmen nur dann noch eine privilegierte AGB mit Sonderstatus darstellt, wenn ein Bauvertrag ohne jede inhaltliche Abweichung von der VOB/B geschlossen wurde,
- ferner zum 01. 01. 2018 das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung vom 28. 04. 2017 (BGBl I, 969 ff.) in Kraft getreten ist und somit seit dem 01. 01. 2018 für einige bauvertragliche Sachverhalte im BGB und in der VOB/B unterschiedliche Regelungen gelten,

ist und bleibt festzustellen, dass die VOB/B nach wie vor, d. h. auch nach dem Inkrafttreten des gesetzlichen Bauvertragsrechts ab dem 01. 01. 2018 das wichtigste Vertragswerk für die Ausführung von Bauleistungen jeglicher Art in Deutschland ist. Dies kann insbesondere aus der Tatsache abgeleitet werden, dass der Hauptausschuss Allgemeines im DVA am 18. 01. 2018 beschlossen hat, die VOB/B als bewährten Musterbauvertrag der öffentlichen Hand zunächst unverändert aufrecht zu erhalten und abzuwarten, ob aufgrund des neuen gesetzlichen Bauvertragsrechts ab dem 01. 01. 2018 ein Aktualisierungsbedarf zur Änderung von VOB/B-Bestimmungen besteht. Bis zum 31. 12. 2020 ist insofern bislang von dem DVA keine irgendwie geartete Änderung der VOB/B beschlossen worden und ein solcher Beschluss ist nach dem gegenwärtigen Stand auch für das Kalenderjahr 2021 nicht zu erwarten.

Schon an dieser Stelle ist ferner festzuhalten, dass auch nach Inkrafttreten des gesetzlichen Bauvertragsrechts die VOB/B nach wie vor eine AGB-rechtliche Privilegierung gemäß § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB genießt. Wird deshalb die VOB/B ohne inhaltliche Änderungen insgesamt vereinbart, findet eine AGB-rechtliche Prüfung ihrer Regelungen am Leitbild der gesetzlichen Regelungen zum Bauvertrag nicht statt!

Auch zukünftig ist deshalb jedermann gut beraten, die VOB/B als Grundlage bauvertragsrechtlicher Regelungen heranzuziehen. Eine gute Kenntnis über die wesentlichen Bestimmungen der VOB/B ist deshalb nach wie vor für alle am Bau Beteiligten von elementarer Bedeutung. Ziel dieses Buches ist es, den Leser in den wesentlichen Inhalt dieser Vertragsbedingung am Bau einzuführen und alle diejenigen, die glauben, die VOB/B schon zu kennen bzw. das Wichtigste in der VOB schon gelernt zu haben, einem ehrlichen Test zu unterziehen. Auf diese Weise können zukünftig Fehler bei der Anwendung der VOB/B während der Bauausführung vermieden werden, die ansonsten entweder in der Regel mit Rechtsverlusten oder sehr kostenträchtigen Belastungen verbunden sind.

Testen Sie sich also mit der Lektüre und Durcharbeitung dieses Buches selbst, ob Sie „den Führerschein“ durch die Schwierigkeiten des Paragraphenschungels der „VOB/B-Ausgabe 2016/2019“ besitzen und Sie deshalb diesen Schwierigkeiten gefahrlos gegenübertreten können.

München, Januar 2021

Der Verfasser